

Rudi Fassbender  
52351 Düren

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird eine Senkung der gesetzlichen Grenzwerte für Schallimmissionen motorisierter Zweiräder gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, von motorisierten Zweirädern ginge ein besonderes Maß an Lärm aus. Gleichzeitig steige die Anzahl dieser Fahrzeuge. Hieraus resultiere eine krankheitsfördernde und damit unzumutbare Lärmbelästigung.

Zu der Petition liegen dem Ausschuss 208 Mitzeichnungen sowie 38 Diskussionsbeiträge vor.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Zugrundelegung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss vermag die geforderte Gesetzesänderung nicht in Aussicht zu stellen.

Als verkehrspolitisches Ziel ist neben der Sicherung einer nachhaltigen Mobilität nach Ansicht des Petitionsausschusses die Reduzierung des Verkehrslärms von besonderer Bedeutung. Eine der für diesen Zweck wichtigen Initiativen stellt das Nationale Verkehrslärmschutzpaket „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ des BMVBS dar. Es enthält und bündelt neue und bereits laufende Maßnahmen zum

besseren Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Zu den primären Strategien des Lärmschutzes gehört vor allem die Lärminderung unmittelbar an der Quelle des Lärms, das heißt die Reduzierung der Geräuschemissionen der Kraftfahrzeuge.

Die Geräuschemissionen von Krafträdern sind auf nationaler wie auf internationaler Ebene seit längerem gesetzlich begrenzt. Die Grenzwerte wurden entsprechend dem Fortschritt der Technik im Laufe der Jahre mehrfach abgesenkt. Sie sind seit Jahren im Bereich der Europäischen Union (EU) harmonisiert. Maßgebend sind internationale bzw. europäische Regelungen (ECE-Regelungen bzw. EU-Primärrecht). Eine einseitige, nationale Verschärfung der kraftfahrzeugtechnischen Vorschriften ist nicht möglich.

Die Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 regelt die Geräuschanforderungen an Krafträder in der EU. Sie schreibt das Geräuschemessverfahren und die Geräuschgrenzwerte vor. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, diese Richtlinie in nationales Recht zu übernehmen. Ein nationales Abweichen von der Richtlinie – wie z. B. eine nur in Deutschland geltende Vorschrift strengerer Geräuschgrenzwerte – wird als Aufbau eines Handelshemmnisses angesehen und stellt damit einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht dar.

Im Rahmen der weiteren Fortentwicklung der genannten Richtlinie verfolgt die Bundesrepublik Deutschland nachdrücklich das Ziel, Geräuschemissionen von Krafträdern weiterhin abzusenken. Gegenstand der Diskussionen sind dabei eine mögliche Anpassung des Geräuschemessverfahrens an die im Straßenverkehr auftretenden Betriebsbedingungen und die Messung des Schalldruckpegels.

Nach geltendem Recht müssen Auspuffanlagen für Kraftfahrzeuge den Vorschriften der genannten Richtlinie entsprechen. Im Rahmen der Typengenehmigung muss für jedes betroffene Kraftfahrzeug nachgewiesen werden, dass die vorgeschriebenen Geräuschgrenzwerte eingehalten werden. Wird eine nicht genehmigte Auspuffanlage in ein Fahrzeug eingebaut oder eine genehmigte Anlage unzulässig verändert, so erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug; es darf nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen.

Von besonderer Bedeutung sind daher die Durchsetzung der bestehenden Geräuschvorschriften und die hierfür erforderliche Überwachung der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge. Zu diesem Zweck wurde die Nahfeldmessmethode entwickelt. Sie stellt für die Verkehrspolizei ein geeignetes Mittel zur Kontrolle und zur Ermittlung von besonders lauten, meist manipulierten Fahrzeugen dar.

Die Durchführung von Kontrollen durch die Verkehrspolizei ist allerdings nach verfassungsrechtlicher Zuständigkeitsregelung ausschließlich Angelegenheit der Bundesländer. Der Deutsche Bundestag hat hier kein Weisungsrecht. Vor allem kann er keine Einzelheiten des praktischen Vollzugs anordnen.

Angesichts der dargestellten Bindungen des deutschen Gesetzgebers an EU-rechtliche Vorgaben und der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ländern und dem Bund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Er empfiehlt daher, das Verfahren abzuschließen.